

**Satzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark
über den Kostenersatz für Leistungen nach dem Brandenburgischen Brand- und
Katastrophenschutzgesetz
(KostBKS)**

vom 09.12.2024

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 und § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) und § 45 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 9), hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark auf seiner Sitzung am 10.10.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenersatz

(1) Der Landkreis Potsdam-Mittelmark erhebt für

1. die Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne der §§ 33, 45 Abs. 2 Satz 1 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) durch eigenes Personal des Landkreises oder durch von ihm beauftragte Dritte im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG,
2. Aufwendungen für die Notfallplanung nach Maßgabe der §§ 45 Abs. 2 Satz 3, 40 Abs. 2 Nr. 4 BbgBKG im Rahmen der Erstellung, Überprüfung und Überarbeitung eines externen Notfallplans,
3. die Beschaffung, Installation, Erprobung und Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien gemäß §§ 45 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient,
4. Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben gemäß § 45 Abs. 3 Satz 2 BbgBKG

Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Die Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 beinhaltet
- die Vorbereitung,
 - die Prüfung vor Ort,
 - die Nachbereitung, insbesondere die Erstellung der Niederschrift und gegebenenfalls der Anordnung zur Mängelbeseitigung, sowie
 - bei Anordnung der Mängelbeseitigung die gegebenenfalls erforderliche Nachschau.

- (3) Der Landkreis Potsdam-Mittelmark als Träger des überörtlichen Brandschutzes und als untere Katastrophenschutzbehörde erhebt gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 BbgBKG Kostenersatz für durch Einsätze entstandene Kosten.

§ 2 Kostenschuldnerin/Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner im Sinne des § 1 Nr. 1, 3 und 4 ist die Eigentümerin oder der Eigentümer der baulichen Anlage im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgBKG. Ist die Nutzung der baulichen Anlage einem Dritten übertragen worden (Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter) oder hat ein Dritter den Besitz der baulichen Anlage sonst wie erlangt (Besitzerin oder Besitzer), ist der Dritte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung ist die Betreiberin oder der Betreiber des Betriebsbereiches im Sinne des § 40 BbgBKG.
- (3) Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer
1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Absatz 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatz wird gegenüber der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Der Kostenersatz wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4 Maßstab des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 für eigenes Personal des Landkreises Potsdam-Mittelmark wird nach dem Personaleinsatz (Anzahl eingesetzter Kräfte und Dauer ihrer Inanspruchnahme, mit Ausnahme der An- und Abfahrtszeiten) bemessen. Die Abrechnung des Personaleinsatzes erfolgt minutengenau. Für den Einsatz von Kraftfahrzeugen wird eine Kilometerpauschale für jeden gefahrenen Kilometer erhoben.
- (2) Der Kostenersatz für die Beauftragung Dritter im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 2 BgBKG und für Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 sowie § 1 Abs. 3 dieser Satzung bemisst sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten. Wird in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 eigenes Personal des Landkreises Potsdam-Mittelmark eingesetzt, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Der Kostenersatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird auch fällig, wenn die Brandverhütungsschau gleichzeitig mit den Prüfungen der Bauaufsicht erfolgt.
- (4) Bei Ausfall einer vereinbarten Brandverhütungsschau, der durch die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner nach § 2 dieser Satzung zu vertreten ist, werden die bis dahin entstandenen Kosten der ausgefallenen Brandverhütungsschau in Ansatz gebracht. Gleiches gilt, wenn die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner nicht mindestens drei Werktage vor dem Termin absagt.

§ 5 Kostensätze

Die Höhe der Kostensätze für den Personaleinsatz und der Kilometerpauschale ergibt sich aus der Anlage „Kostensätze KostBKS“. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Verzicht auf Kostenersatz

Auf den Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit dieser im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde oder ein besonderes öffentliches Interesse an dem Verzicht besteht.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 25.11.2010 (Amtsblatt 12/2010 Seite 14), in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 05.06.2012 (Amtsblatt 6/2012 Seite 2) außer Kraft.

Bad Belzig, den 09.12.2024

gez. Marko Köhler

Landrat

-DS-

**Anlage „Kostensätze KostBKS“
zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen nach dem Brandenburgischen
Brand- und Katastrophenschutzgesetz des Landkreises Potsdam-Mittelmark
vom**

Tarif	Bezeichnung des Kostensatzes	Kostensatz je Stunde	Kostensatz je Minute
1.	Personal	65,65 €	1,09 €

Tarif	Bezeichnung des Kostensatzes	Kostensatz je gefahrener Kilometer
2.	Kilometerpauschale	0,40 €